

Steuerliche Informationen im III. Quartal 2010

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Bereich Aktuelles, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Vom Finanzamt geleistete Erstattungsinsen auf Einkommensteuerguthaben sind nicht zu versteuern

Gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (Erstattungsinsen) unterliegen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juni 2010 beim Empfänger nicht der Einkommensteuer, sofern die Erstattungsinsen auf Steuern entfallen, die gemäß § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbar sind. Damit hat der Bundesfinanzhof seine frühere Rechtsprechung hierzu grundlegend geändert.

Der BFH hat in seinem Urteil weiterhin die Nichtabziehbarkeit der vom Steuerpflichtigen an das Finanzamt gezahlten Nachzahlungszinsen bestätigt.

Bis 1999 konnten Nachzahlungszinsen, die der Steuerpflichtige an das Finanzamt zu zahlen hatte, als Sonderausgaben abgezogen werden. Nachdem diese Regelung ersatzlos entfallen war, mußten die Erstattungsinsen nach wie vor versteuert werden, während die Nachzahlungszinsen nicht mehr abgezogen werden durften. Das war bei vielen Steuerpflichtigen auf Unverständnis gestoßen. Nach der Änderung der Rechtsprechung sind nun gesetzliche Zinsen, die im Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt für Einkommensteuernachzahlungen oder -erstattungen entstehen, generell steuerrechtlich nicht mehr beachtlich.

Steuerliche Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers in bestimmten Fällen wieder eingeschränkt möglich

Nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 06.07.2010 ist die Einschränkung der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten durch das Steueränderungsgesetz 2007 insoweit mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar, als das Abzugsverbot Fälle umfaßt, in denen für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurden ab 2007 die Abzugsmöglichkeiten für ein häusliches Arbeitszimmer weiter derart eingeschränkt, daß ein Abzug (dann jedoch in voller Höhe) nur noch möglich war, wenn das Arbeitszimmer den (qualitativen) Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildete, so daß die bisherigen Fälle des auf 1.250 € begrenzten Abzugs bei einer mehr als 50%-igen beruflichen Nutzung sowie bei Fehlen eines anderen Arbeitsplatzes aufgehoben wurden.

Die Verfassungswidrigkeit betrifft nur den Fall, daß kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Verfassungsmäßig nicht beanstandet wurde hingegen das Abzugsverbot für die Fälle, wo das Arbeitszimmer mehr als 50% der beruflichen Nutzung ausmacht.

Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen nun im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit die Abzugsbeschränkung nicht mehr anwenden. Der Gesetzgeber ist verpflichtet worden, rückwirkend zum 01.01.2007 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.

Derzeit steht diese gesetzliche Neuregelung noch aus. Das Bundesministerium der Finanzen hat daher mit Schreiben vom 12.08.2010 die Konsequenzen bis zu dieser gesetzlichen Neuregelung festgelegt.

Hiernach können Steuerpflichtige in noch nicht bestandskräftigen Altfällen sowie in noch nicht veranlagten Erklärungen im Vorgriff auf die Neuregelung den beschränkten Abzug von 1.250 € vorläufig beantragen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Laufende Einspruchsverfahren ruhen bis zur gesetzlichen Neuregelung weiter.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Nach Verkauf anfallende Darlehenszinsen als nachträgliche Werbungskosten

In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof den Abzug von Schuldzinsen zugelassen, die nach der Veräußerung einer sogenannten wesentlichen Beteiligung angefallen waren.

In dem betreffenden Fall hatte ein GmbH-Gesellschafter seine Beteiligung veräußert. Der Verkaufserlös reichte nicht zur Tilgung des bei Anschaffung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens aus. Solche nachträglichen Schuldzinsen waren nach der bisherigen Rechtsprechung bei Überschusseinkünften nicht als nachträgliche Werbungskosten abziehbar. Dies wurde damit begründet, daß auch die Gewinne aus der Veräußerung der Substanz nicht besteuert wurden.

Die geänderte Rechtsprechung muß im Zusammenhang mit der geänderten Steuerbarkeit bei wesentlichen Beteiligungen gesehen werden. Im Laufe der letzten Jahre wurde die Wesentlichkeitsgrenze von 25 % auf 1 % herabgesetzt.

Arbeitgeberzuschüsse zu berufsständischem Versorgungswerk steuerpflichtig

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Vorsorgeaufwendungen des Arbeitnehmers in ein berufsständisches Versorgungswerk sind steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurde. Ist der Arbeitnehmer demgegenüber kraft gesetzlicher Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, besteht keine Steuerbefreiung. Nur der Umstand, daß eine Pflichtversicherung in einem Versorgungswerk besteht, macht die Arbeitgeberzahlungen nicht zu gesetzlich geschuldeten Beiträgen.

Mit diesen Ausführungen erklärt der Bundesfinanzhof die Arbeitgeberbeiträge einer Gesellschaft für eines ihrer Vorstandsmitglieder zu einem berufsständischen Versorgungswerk als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Ertragsteuerliche Behandlung der Umsatzsteuer bei der sog. 1 %-Regelung streitig

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, einem bei ihm anhängigen Verfahren beizutreten, in dem die ertragsteuerliche Behandlung der Umsatzsteuer bei der sog. 1 %-Regelung streitig ist.

Die private Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz wird bei der Einkommensteuer in der Regel nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt. Das bedeutet, daß 1 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kfz pro Monat als private Entnahme dem Gewinn hinzugerechnet wird. Hinzu kommt die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wobei 80 % des Entnahmewerts zugrunde gelegt werden.

Beispiel 1:

Beträgt der Bruttolistenpreis des Kfz 50.000 €, ist die private Nutzung mit 6.000 € zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 912 € (80 % von 6.000 € x 19 %) anzusetzen.

Umsatzsteuerlich gilt die 1 %-Regelung allerdings nicht, wenn der Unternehmer diese nicht freiwillig anwendet. Die private Kfz-Nutzung wird vielmehr geschätzt, wobei der private Nutzungsanteil mit mindestens 50 % der vom Unternehmer als Betriebsausgaben geltend gemachten Kfz-Kosten zu veranschlagen ist, soweit sich aus den konkreten Verhältnissen nicht ein geringerer privater Nutzungsanteil ergibt. Nicht mit Vorsteuern belastete Kosten (z. B. Kfz-Steuer) sind herauszurechnen.

Beispiel 2:

Netto-Gesamtaufwendungen für das Kfz (einschließlich AfA) 10.000 €; hierin nicht mit Vorsteuern belastete Kosten von 1.000 € enthalten. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind danach 4.500 € (50 % von 9.000 €); die Umsatzsteuer beträgt 855 € (19 % von 4.500 €).

Ermittelt der Unternehmer seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuß-Rechnung, gehört die von ihm gezahlte Umsatzsteuer zu den Betriebsausgaben. Dies gilt allerdings nicht für die auf die private Nutzung entfallende Umsatzsteuer, die dem Gewinn hinzuzurechnen ist. Der Bundesfinanzhof muß nun klären, welche Umsatzsteuer dem Gewinn hinzuzurechnen ist: Die nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten ermittelte (im Beispielsfall also 912 €) oder die umsatzsteuerlich ermittelte und im Umsatzsteuerbescheid für die Privatnutzung angesetzte Umsatzsteuer (im Beispielsfall also 855 €).

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur bei einem Elternteil abziehbar

Gehört zum Haushalt eines Alleinerziehenden ein Kind, kann bei seiner Einkommensteuerveranlagung ein Entlastungsbetrag von jährlich 1.308 € von der Summe der Einkünfte abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, wie vorzugehen ist, wenn mehrere Personen die Voraussetzungen für den Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für dasselbe Kind erfüllen:

- Alleinerziehende Eltern können einvernehmlich bestimmen, wer den Entlastungsbetrag geltend macht, und zwar unabhängig davon, wem Kindergeld ausgezahlt worden ist.
- Dies gilt nicht, wenn ein Elternteil den Entlastungsbetrag bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder durch Vorlage der Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse II beim Arbeitgeber geltend gemacht hat.
- Einigen sich die Eltern nicht oder treffen keine andere Vereinbarung, ist der Entlastungsbetrag dem zu gewähren, der das Kindergeld erhält.

Keine doppelte Haushaltsführung bei Hausstand am Wohnsitz der Eltern

Eine beruflich veranlaßte doppelte Haushaltsführung setzt neben einer Haushaltsführung am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand voraus.

Bei einem Ledigen liegen diese Voraussetzungen nach einem erneuten Beschluß des Bundesfinanzhofs nicht vor, wenn er in dem Haushalt der Eltern eingegliedert ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Wohnungsüberlassung unentgeltlich erfolgt, das Kind sich nicht an den Nebenkosten beteiligt und die von dem Kind genutzten Räumlichkeiten über keine Küche verfügen. Weitere Voraussetzung wäre, daß der Lebensmittelpunkt an diesem Ort verblieben ist. Dies muß im einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Für gezahlte Kfz-Steuer ist Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind anzusetzen, soweit Ausgaben getätigt werden, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Eine Spedition machte im Jahresabschluß Kfz-Steuern in Höhe von 100 T€ als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt korrigierte den Gewinn um den rechnerisch auf das Folgejahr entfallenden Anteil von 44 T€.

Der Bundesfinanzhof stimmte dem zu und bestätigte damit die bisherige Praxis, die jedoch durch einige Finanzgerichte zuletzt teilweise in Frage gestellt worden war. Die Kfz-Steuer entsteht tageweise und ist (bis auf Sonderfälle) für ein Jahr im voraus zu entrichten. Der auf das folgende Wirtschaftsjahr entfallende Anteil ist deshalb zu aktivieren.

Verfassungsbeschwerde gegen Abgeordnetenpauschale erfolglos

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Mandatstätigkeit eine monatliche Kostenpauschale, die einkommensteuerfrei ist. Arbeitnehmer erhalten dagegen nur den Arbeitnehmer-Pauschbetrag, wenn sie keine höheren Aufwendungen nachweisen.

Diese Ungleichbehandlung sieht das Bundesverfassungsgericht nicht als verfassungswidrig an. Die Ungleichbehandlung findet ihre Rechtfertigung in der besonderen Stellung des Abgeordneten, der über die Art und Weise der Wahrnehmung seines Mandats frei und in ausschließlicher Verantwortung gegenüber dem Wähler entscheidet.

Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungsgeschäften teilweise verfassungswidrig

Aufgrund des am 31.03.1999 verkündeten Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 hat sich die Frist für die Veräußerung privater Grundstücke (Spekulationsfrist) auf zehn Jahre verlängert. Der Gesetzgeber erfaßte damit ab 1999 aber auch solche Grundstücke, bei denen die bis zum 31.12.1998 geltende Frist von zwei Jahren bereits abgelaufen war. Bis zu diesem Zeitpunkt waren solche Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zwei Jahre lagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Soweit die bis zum 31.12.1998 geltende zweijährige Spekulationsfrist beim Verkauf eines Grundstücks im Zeitpunkt der Verkündung noch nicht abgelaufen war, war die Verlängerung nicht verfassungswidrig.

Allerdings verstößt die Anwendung der verlängerten Spekulationsfrist gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes, wenn ein bereits im Zeitpunkt der Verkündung eingetretener Wertzuwachs mit versteuert worden ist.

Beispiel 1: Ein Grundstück wurde am 01.06.1996 für 100.000 € erworben und am 01.06.1999 für 150.000 € veräußert. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug bereits am 31.03.1999 150.000 €. Der Veräußerungsgewinn von 50.000 € ist einkommensteuerfrei. Die Veräußerung des Grundstücks erfolgte zwar nach Verkündung des Gesetzes am 31.03.1999, der Wertzuwachs war aber bereits bei Verkündung des Gesetzes vorhanden.

Beispiel 2: Ein Grundstück wurde am 01.06.1996 für 200.000 € erworben und am 01.06.2004 für 400.000 € veräußert. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug am 31.03.1999 280.000 €. Vom Veräußerungsgewinn von 200.000 € ist der bis zum 31.03.1999 entstandene Wertzuwachs von 80.000 € (einkommensteuerfrei) abzuziehen. Der Restbetrag von 120.000 € unterliegt der Einkommensteuer im Jahr 2004.

Grenzbetrag für die Bewilligung von Kindergeld nicht verfassungswidrig

Für die Gewährung von Kindergeld und/oder damit in Zusammenhang stehenden Freibeträgen ist u. a. Voraussetzung, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge einen vom Gesetzgeber festgesetzten Betrag nicht überschreiten (2010: 8.004 €). Überschreiten die Einkünfte und Bezüge diesen Betrag auch nur um einen Euro, wird kein Kindergeld gewährt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde eines Vaters nicht angenommen, dessen Sohn Einkünfte hatte, die den Grenzbetrag um 4,34 € überschritten. Es ist nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber die Grenzbetragsregelung nicht als Freibetragsregelung, sondern als Freigrenze ausgestattet hat.

Gehaltsrückzahlung im Jahr der Rückzahlung steuermindernd

Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Mit dieser gesetzlichen Fiktion wird (unabhängig vom tatsächlichen Zufluß) der Bezug des Arbeitslohns mit dem Ablauf des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums bestimmt. Laufender Arbeitslohn ist der Lohn, der dem Arbeitnehmer in regelmäßig fortlaufenden Zeitabständen zufließt. Dazu gehören z. B. Monats-, Wochen- und Tagelöhne, Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge, Zulagen und regelmäßig gewährte Sachbezüge.

Bei einer Rückzahlung eines überzahlten Lohns oder Gehalts gelten andere Grundsätze. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist die Rückzahlung eines überzahlten Lohns oder Gehalts im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahme bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Dies gilt auch, wenn das Gehalt bei seinem Zufluß nicht besteuert worden ist.

Aufwendungen für Statusfeststellungsverfahren als Werbungskosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit einem sogenannten Statusfeststellungsverfahren sind durch das Arbeitsverhältnis veranlaßt und deshalb als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Der Geschäftsführer einer GmbH hatte einen Berater beauftragt, seinen sozialversicherungsrechtlichen Status zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt mit dem Ergebnis, daß der Geschäftsführer als nicht sozialversicherungspflichtig beurteilt wurde. Die in der Zwischenzeit einbehaltenen und abgeführten Sozialversicherungsbeiträge wurden daraufhin erstattet. Das Finanzamt sah nur einen mittelbaren Zusammenhang mit den Einkünften des Geschäftsführers und lehnte den Abzug der angefallenen Honorare ab, was das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte.

Dem hat der Bundesfinanzhof nun abschließend widersprochen. Solche Kosten stehen in einem objektiven Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und können deshalb uneingeschränkt als Werbungskosten abgezogen werden.

Bei rückwirkendem Formwechsel sind auch die für die Verrechenbarkeit von Verlusten maßgebenden Haftungsverhältnisse zurückzubeziehen

Ein Kommanditist darf Verluste an einer KG nicht mit anderen Einkünften ausgleichen, wenn durch die Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Wenn der Kommanditist die im Handelsregister eingetragene Haftsumme aber noch nicht voll eingezahlt hat, können Verluste auch in Höhe der nicht eingezahlten Hafteinlage ausgeglichen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH mit einem Stammkapital von 51 TDM wurde am 18.05.1999 rückwirkend zum 01.12.1998 formwechselnd in eine KG umgewandelt. Die Haftsummen der Kommanditisten von 500 TDM wurden am 06.08.1999 ins Handelsregister eingetragen. Das Finanzamt stellte für den Zeitraum vom 01.12. bis zum 31.12.1998 einen Verlust der KG von ca. 1,5 Mio. DM fest, erkannte aber nur in Höhe des Stammkapitals von 51 TDM einen ausgleichsfähigen Verlust an, weil die Haftsummen der Kommanditisten 1998 noch nicht im Handelsregister eingetragen waren.

Das Gericht sah dies anders und erkannte in Höhe der Haftsummen von 500 TDM ausgleichsfähige Verluste an, weil auch die Haftungsverhältnisse auf den 01.12.1998 zurückzubeziehen waren. Die fehlende Eintragung der Haftsummen ins Handelsregister war für das Gericht unerheblich.

Personengesellschaft ist bis zur Bestandskraft des an sie gerichteten Gewerbesteuermeßbescheids steuerrechtlich existent

Schuldnerin der Gewerbesteuer ist die Personengesellschaft selbst und nicht ihre Gesellschafter. Dies ist der Grund dafür, daß die Vollbeendigung einer Personengesellschaft zivilrechtlich und steuerrechtlich unterschiedlich zu beurteilen ist.

Die zivilrechtliche Beendigung liegt mit der Eintragung der Löschung der Firma im Handelsregister vor. Steuerrechtlich ist auf die Bestandskraft eines an die Personengesellschaft gerichteten Gewerbesteuermeßbescheids abzustellen. Da nur die Personengesellschaft als Steuerschuldnerin klagebefugt sein kann, ist sie nach einem Beschluß des Bundesfinanzhofs für die Dauer des Rechtsstreits

über den Gewerbesteuermaßbescheid steuerrechtlich als materiell-rechtlich existent anzusehen, selbst wenn die zivilrechtliche Vollbeendigung schon eingetreten ist.

Disquotale Kapitalerhöhung keine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung

Weicht eine Einlage in das Gesellschaftsvermögen einer Kapitalgesellschaft von den im Gesellschaftsvertrag geregelten Beteiligungsquoten ab, spricht man von einer disquotalen Kapitalerhöhung. Die disquotale Einlage, bei der ein Gesellschafter eine höhere Einlage leistet, hat zur Folge, daß durch die Wertsteigerung des Gesellschaftsvermögens die Anteilswerte der anderen Gesellschafter mittelbar erhöht werden. Die Frage, ob und in welchem Umfang solche Einlagen schenkungsteuerliche Auswirkungen haben, ist noch nicht endgültig geklärt. Rechtsprechung und Finanzverwaltung vertreten unterschiedliche Auffassungen.

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr seine Rechtsprechung bestätigt und wie folgt entschieden: Erhöht sich der Wert der GmbH-Beteiligung eines Gesellschafters dadurch, daß ein anderer Gesellschafter Vermögen in die GmbH einbringt, ohne eine dessen Wert entsprechende Gegenleistung zu erhalten, liegt keine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung des einbringenden Gesellschafters an die anderen Gesellschafter vor.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat sich mit dieser Rechtsfrage erneut beschäftigt und kommt zu folgendem Ergebnis:

- Schenkungsteuerlich bleiben reine Wertveränderungen von Geschäftsanteilen außer Betracht.
- Die separat zu berechnende Wertdifferenz der Stammeinlage aus einer Kapitalerhöhung ist schenkungsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof muß nun nochmals entscheiden.

Hinweis: Handelt es sich bei den Gesellschaftern um Angehörige, bestehen sonst verwandtschaftliche Beziehungen unter ihnen oder handelt es sich um Lebenspartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, ist besondere Vorsicht geboten, da die Finanzverwaltung hier regelmäßig schenkungsteuerliche Konsequenzen zieht.

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Veräußerung eines Gesellschaftsanteils unter aufschiebender Bedingung

Wird ein Mitunternehmeranteil unter einer aufschiebenden Bedingung veräußert, geht das wirtschaftliche Eigentum erst mit Eintritt der Bedingung auf den Erwerber über. Dies gilt besonders dann, wenn der Erwerber auf den Eintritt der Bedingung keinen Einfluß nehmen kann.

Der folgende Fall verdeutlicht dies:

Mit Vertrag vom 21.12.1993 veräußerten die Gesellschafter einer KG ihre Anteile. Im Vertrag war vereinbart, daß die Anteile mit Wirkung zum 01.01.1994 auf den Erwerber übergehen sollten. Der Vertrag stand unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Bundeskartellamts. Diese Zustimmung erfolgte im März 1994. Bei der Ermittlung des Veräußerungserlöses legten die Verkäufer den Kurswert der in Zahlung genommenen Aktien von Januar 1994 zugrunde. Das Finanzamt dagegen setzte den erheblich höheren Kurswert der Aktien zum Zeitpunkt der Zustimmung des Bundeskartellamts an. Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Maßgebend ist der gemeine Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Gewinnrealisierung. Der Gewinn war realisiert mit Zustimmung des Bundeskartellamts im März 1994.

Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig

Nach dem für die Zeit vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2008 geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz waren eingetragene Lebenspartnerschaften nach Schaffung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft ab 2001 erheblich höher belastet als Ehegatten. Während Ehegatten der günstigen Steuerklasse I unterfielen, wurden Lebenspartner in die Steuerklasse III eingeordnet. Auch die Freibeträge waren für Ehegatten erheblich höher. So erhielten Ehegatten einen persönlichen Freibetrag von 307.000 €, Lebenspartner dagegen nur 5.200 €. Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz sind die Freibeträge nunmehr gleich hoch. Dagegen gibt es immer noch den Unterschied in den Steuerklassen, der allerdings durch das Jahressteuergesetz beseitigt werden soll.

Laut Bundesverfassungsgericht bestehen für die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten keine Unterschiede von solchem Gewicht, die eine Benachteiligung der Lebenspartner rechtfertigen könnten. Dies gilt sowohl für die Gewährung der Freibeträge als auch für Zuordnung zu den Steuerklassen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung für die vom Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz a. F. betroffenen Altfälle (16. Februar 2001 bis 24. Dezember 2008) zu treffen.

Unternehmer schuldet die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nicht, wenn seine Rechnung nicht alle erforderlichen Merkmale enthält?

Wer in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag.

Nach einem Urteil des Thüringer Finanzgerichts setzt die Inanspruchnahme wegen unberechtigtem Steuerausweis jedoch voraus, daß der Unternehmer eine Rechnung erstellt, die sämtliche im Gesetz geforderten Merkmale enthält. Fehlt z. B. die fortlaufende Rechnungsnummer oder der Lieferzeitpunkt, liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Dann kann der Empfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen, weil die ihm vorliegende Rechnung nicht alle geforderten Pflichtangaben enthält. Mithin kann keine Gefährdung des Steueraufkommens und damit keine Steuerschuld für unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer eintreten.

Nach gegenteiliger gängiger Auffassung der Finanzverwaltung braucht die Rechnung nicht alle durch das Gesetz geforderten Pflichtangaben zu enthalten, um die Rechtsfolgen der Zahlung des zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrags auszulösen.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

Verspätungszuschläge müssen mit der Steuer festgesetzt werden

Ein Finanzamt forderte einen Steuerpflichtigen mehrfach auf, seine Einkommensteuererklärung einzureichen. Nach der verspäteten Abgabe führte die Festsetzung zu einer Nachzahlung. Erst ein Jahr später und nach einer zwischenzeitlichen Änderungsfestsetzung setzte das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest.

Diese Festsetzung war rechtswidrig, weil sie ohne Begründung vom Grundsatz der gleichzeitigen Festsetzung von Steuer und Verspätungszuschlag abwich. Nur in Ausnahmefällen soll nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs von der gleichzeitigen Festsetzung abgewichen werden können. Denn der Steuerpflichtige soll möglichst nicht nachträglich durch einen Verspätungszuschlag überrascht werden. Nur besondere Gründe rechtfertigen, von einer Verbindung der beiden Bescheide abzusehen. Gründe dafür, den Verspätungszuschlag nicht mit der Steuer festzusetzen, können z. B. gegeben sein, wenn zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung noch ermittelt werden muß, ob die Verspätung entschuldbar war, oder welche Umstände und Tatsachen in die Ermessensentscheidung einzubeziehen sind.

Festsetzungsverjährung auch bei unvollständiger Selbstanzeige gehemmt

Eine Selbstanzeige kann zur Straffreiheit für eine zuvor begangene Steuerhinterziehung führen, wenn sich hieraus die bisher nicht versteuerten Einkünfte ergeben. Unabhängig davon kann sich die Frage stellen, ob die Steuern noch festgesetzt werden können oder ob Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger seine Steuererklärungen 1987 am 10.11.1988 beim Finanzamt eingereicht. Zehn Jahre später, am 06.11.1998, erstattete er Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung. Er konnte allerdings nicht die genaue Summe der un versteuerten Einkünfte beziffern. Er teilte dem Finanzamt lediglich mit, daß er Zinsen aus einem Guthaben bei einer ausländischen Bank und jährlich Einnahmen aus seinem Unternehmen nicht versteuert habe.

Nachdem er 1999 vom Finanzamt vergeblich aufgefordert worden war, die bisher nicht versteuerten Einkünfte genau zu beziffern, schätzte das Finanzamt diese. Hiergegen legte er Einspruch ein, weil für die Steuern 1987 die sog. Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Diese betrage zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben worden sei. Er habe zwar eine Selbstanzeige abgegeben, die sei aber so unvollständig, daß sie nicht wirksam sei. Somit hätten nach dem 31.12.1998 keine geänderten Steuerbescheide mehr für 1987 erlassen werden dürfen.

Das Gericht entschied, daß die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen war, weil der Steuerpflichtige eine - für die Frage der Festsetzungsverjährung - wirksame Selbstanzeige abgegeben hatte. Diese sei durch die Angabe von Steuerart und Veranlagungszeitraum ausreichend individualisiert. Die Steuerfestsetzung war deshalb auch noch 1999 möglich.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %